

Gesamtstädtisches Konzept zur Ermittlung von Flächenpotenzialen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und zur Darstellung entsprechender Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan der Stadt Münster

0. Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1. Ausgangposition	1
2. Neues Gutachten 2010/2011	2
Karte 1 Ausgeschiedene Standortpotenziale	4
3. Änderung der Rechtsgrundlagen in NRW	5
3.1 Windenergie-Erlass NRW vom 11.07.2011	5
3.2 Bisherige Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster	7
4. Ergebnis der Standortuntersuchungen der verbliebenen Flächenpotenziale	8
4.1 Prüfverfahren und Hinweise	8
4.2 Ergebnisse der Prüfung der Standortpotenziale und Handlungsempfehlungen zu den Standorten 1 bis 4, 5a und 11	9 - 13
4.3 Erneute Standort-Prüfung Sonderstandort C (5b)	13 - 16
4.4 Ergebnisse der Prüfung der Standortpotenziale und Handlungsempfehlungen zu den Standorten 5(c-f) bis 15	16 - 20
5. Absicherung bestehender WEA außerhalb von Konzentrationszonen (Standorte 16 bis 19)	20 - 22
6. Fazit	22
Karte 2 Vorschläge zur Erweiterung bestehender bzw. zur Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP der Stadt Münster	24

1. Ausgangposition

Der Nutzung der Windenergie kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung steigende Bedeutung zu. Eine Ressourcenschonende Energieerzeugung trägt unter Beachtung des Freiraumschutzes, der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie möglicher Auswirkungen auf den Menschen wesentlich zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei (s. Gutachten „Windenergienutzung in Münster – Untersuchung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Münster“, Stadt Münster, 1997).

Hinsichtlich der Beschreibung der Ausgangsposition zu den Aspekten

- Gutachten zur flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebietes Münster vom 24.04.1997
- Konzentrationszonen im aktuell wirksamen FNP
- Darstellung von Windvorrangbereichen im aktuell gültigen Regionalplan
- Klimaschutzkonzept der Stadt Münster

wird auf die Vorlagen V/232/2011, Anlage 2, Teil C (S. 35 - 45) sowie V/150/2012, Anlage 1, S. 1-6 (Kap. 1 u. 2) verwiesen.

2. Neues Gutachten 2010/2011

Im Jahr 2010 erteilte die Stadtwerke Münster GmbH dem Gutachterbüro *enveco GmbH* den Auftrag, das Stadtgebiet Münster im Hinblick auf Flächenpotenziale zur Nutzung der Windenergie zu untersuchen und die Ergebnisse auf der Grundlage des Kriterienkatalogs des Gutachtens von 1997 (s. o.) mit dessen Ergebnissen abzugleichen. Die Rahmenbedingungen im Jahr 2010 unterschieden sich von denen des Jahres 1997 vor allem im Hinblick auf den technischen Fortschritt (und hier im Wesentlichen die zum wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) erforderliche Mindest-Gesamthöhe von 140 - 150 m) sowie die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung zu den Aspekten „erforderlicher Abstand zur Wohnnutzung“ (Stichwort: „Optisch bedrängende Wirkung“) und „Artenschutz“.

Stichwort Höhenentwicklung: Belief sich die Höhenentwicklung von Windenergieanlagen zum Zeitpunkt des Windenergie-Gutachtens 1997 noch auf ca. 100 - 110 m Gesamthöhe (Lambertikirche)¹, so gehen die Stadtwerke Münster GmbH heute zum wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) von einer erforderlichen Mindest-Gesamthöhe von 140 - 150 m aus. In den Landschaftsräumen des flachen Münsterlandes benötigen die neuen Windkraftanlagen somit auch größere Abstände zwischen ihren Standorten bzw. Konzentrationszonen, um zwischen diesen optisch auch Freiräume für Bürger und Naturschutz frei zu halten. Ohne ausreichend große Abstände verwischen die Bemühungen um eine Konzentration von Windenergieanlagenstandorten, da weder Bürger noch Fauna ausreichend große Freiräume zwischen den Anlagen ausmachen können.

Die Gutachter untersuchten das Stadtgebiet Münster mit folgenden wesentlichen Annahmen:

- Gesamthöhe der Windenergieanlage **150 m**,
- Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung mindestens 375 m, das entspricht dem 2,5fachen Abstand; im Hinblick auf eine optisch bedrängende Wirkung ist hierbei eine Einzelfallprüfung erforderlich.
- Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung mindestens 450 m, das entspricht dem 3fachen Abstand; gem. Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass bei diesem Abstand keine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlage auf eine benachbarte Wohnnutzung besteht.
- Gem. dem aktuellen Windenergieerlass NRW 2011 ist durch Windenergieanlagen ein Abstand zu Wald nicht mehr einzuhalten; zum Schutz der Bäume (Wurzel- bzw. Traufkronenbereich) unmittelbar am Waldrand wird jedoch ein Mindestabstand von 50 m unterstellt.

Aufgrund der Beschlüsse des Rates zum Klimaschutzkonzept der Stadt Münster wurden die beiden im damaligen Verfahren zur Darstellung von Konzentrationszonen im fortgeschriebenen Flächennutzungsplan entscheidenden Bewertungskriterien:

- Mindestgröße 60 ha
- Mindestkapazität 5 Windenergieanlagen (WEA)

¹ Die im Stadtgebiet Münster bestehenden Windenergieanlagen weisen folgend Gesamthöhen auf: In der Konzentrationszone nördlich des Ortsteils Nienberge-Häger stehen aktuell in dieser 10 WEA mit Gesamthöhen zwischen 87 – 110 m; in der Konzentrationszone nordwestlich von Sprakel stehen 5 WEA mit Gesamthöhen zwischen 130 m und 137,5 m. Die vier außerhalb von Konzentrationszonen errichteten WEA in den Stadtteilen Nienberge und Amelsbüren (je 2 WEA) weisen jeweils eine Gesamthöhe von 100 m auf.

im aktuellen Verfahren zur Findung von geeigneten zusätzlichen Flächenpotenzialen nicht mehr angewandt.

Die Gutachter ermittelten zu Beginn im Jahr 2010 im Stadtgebiet 23 Flächenpotenziale, die sich sowohl aus Einzelstandorten als auch aus Ansammlungen von mehreren, nahe beieinander liegenden Einzelstandorten zusammensetzen. Die Einzelflächen eines Flächenpotenzials, das aus mehreren benachbarten Teilflächen besteht, sind durch Buchstaben gekennzeichnet, z. B. Flächenpotenzial **3a – d**; s. hierzu im einzelnen **Anlage 4**. (Hinweis: In der **Karte Nr. 1** auf Seite 4 sind jedoch aus Gründen des Maßstabes nur die Nummern der ermittelten Flächenpotenziale aufgeführt, nicht aber deren einzelne Teilflächen. Die zugehörigen Teilflächen liegen dann jeweils im näheren Umfeld des Flächenpotenzials.)

Ein Abgleich der ermittelten und auf der Grundlage der o. g. Annahmen technisch möglichen Flächenpotenziale mit den nachfolgend (siehe S. 3) genannten, städtischen Planungsgrundsätzen, die bereits im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2004 im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie Anwendung fanden, führte dazu, dass Standorte aus dem weiteren Untersuchungsverfahren ausgeschieden wurden. Folgende Gründe waren dafür maßgeblich:

- Die folgenden Potenziale liegen innerhalb der nachfolgend aufgeführten, in den städtischen Planungsgrundsätzen benannten Tabubereichen und werden daher nicht weiterverfolgt: **Nr. 3 (a, b, d), 4, 5 (b – g), 6, 7, 10, 11, 12 (c, f), 13, 14, 19-Nord, 20, 21, 22 und 23**.
- Das Flächenpotenzial **10 West** liegt zudem im Bereich des geplanten Ausbaus der Autobahnraststätte Münsterland-Ost.
- Bei den Flächenpotenzialen **3d, 8, 12b, 13a** und **14** sind u. a. auch die Belange bestehender Baudenkmale betroffen.
- Das Flächenpotenzial **18** liegt im Bereich des Forensik-Standorts westlich des Krankenhauses Haus Kannen.

Städtische Planungsgrundsätze zur Ausweisung von Standorten zur Nutzung von Windenergie in Münster

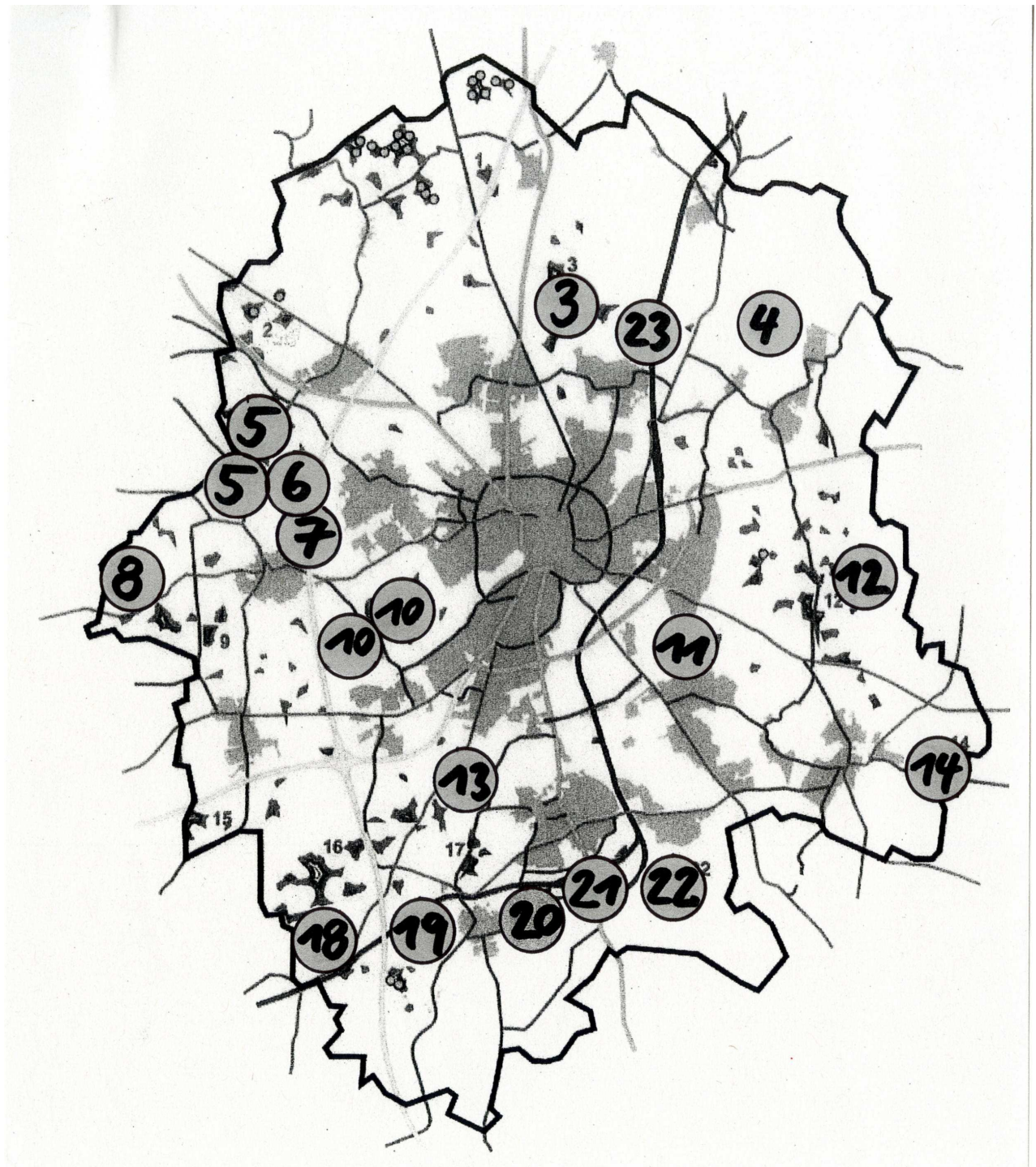
Vor dem Hintergrund der vielfältigen Bedeutung und Funktionen der Freiflächen im Stadtgebiet Münster und seiner näheren Umgebung fällt dem Teilaspekt Landschaftsbild / „typische münsterländische Parklandschaft“ eine besondere Bedeutung zu. Deshalb sollen im Außenbereich die Beeinträchtigungen durch die Errichtung und das Erscheinungsbild von WEA in den hierbei besonders sensiblen Bereichen ausgeschlossen und die Errichtung von WEA auf die gutachterlich ermittelten, besonders gut geeigneten Standorte konzentriert werden.

Im Grundsatz sollte auch zukünftig die Nutzung von Windenergie auf die weniger sensiblen Landschaftsräume im Stadtgebiet konzentriert und beschränkt bleiben. Deshalb werden auf der Grundlage der städtischen Grünordnung Münster die folgenden Bereiche als Tabubereiche für Windenergieanlagen (WEA) benannt:

- Die Grünzüge einschließlich der Flächen des systemüberlagernden Grünzugs entlang des DEK,
- die Flächen des Grünrings II,
- die Flächen der bestehenden bzw. geplanten Erholungslandschaften (z. B. Roxeler Riedel),
- die Flächen von bestehenden bzw. geplanten Landschaftsparks und Parkanlagen, die teilweise auch außerhalb des Grünrings II liegen.

Die nachfolgende **Karte Nr. 1** (s. S. 4) enthält die vorgenannten, aus verschiedenen Gründen ausgeschiedenen Standortpotenziale.

Karte 1 Ausgeschiedene Standortpotenziale



3. Änderung der Rechtsgrundlagen in NRW

Während der Fortschreibung und Konkretisierung des o. a. Gutachtens änderten sich in NRW die rechtlichen Rahmenbedingungen, was wiederum zu einer Überarbeitung des Gutachtens und zu teilweise geänderten Abgrenzungen von Flächenpotenzialen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Münster führte (s. Kapitel 4, S. 8 ff.).

3.1 Windenergie-Erlass NRW vom 11.07.2011

Seit dem 11.07.2011 gilt in NRW ein neuer „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergie-Erlass). Gegenüber dem Windenergie-Erlass NRW 2005 gelten die folgenden, wesentlichen Änderungen:

Kap. 3.2.2.3 Bereiche für die Windenergienutzung entlang vorhandener Infrastruktur-Trassen

in Verbindung mit

Kap. 4.3.2 Konzentrationszonen entlang vorhandener Infrastruktur-Trassen

Im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtkonzepts sollen auch die Möglichkeiten untersucht werden, Windenergieanlagen an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügig zusätzlichen Belastungen führen, insbesondere im Hinblick auf Lärm. Dieser Ansatz kann z.B. entlang von Infrastruktur-Trassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwege, Hochspannungsfreileitungen) zum Tragen kommen, da von Infrastruktur-Trassen und Windenergieanlagen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen ausgehen. Diese können sich so überlagern, dass die zusätzlichen Belastungen durch neue Windenergieanlagen in Trassenkorridoren kaum wahrnehmbar sind. Auf diese Weise können bisher wenig belastete, "ruhige" Räume vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt und gleichzeitig die Windenergienutzung weiter ausgebaut werden. Bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung entlang von Infrastruktur-Trassen ist zu beachten, dass andere Belange, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes, dem nicht entgegenstehen dürfen.

Die Überlagerung von Umweltauswirkungen kann für Trassenkorridore, die durch die bestehenden Belastungen bereits in ihrer Wertigkeit gemindert werden, bedeuten, dass diese durch eine zusätzliche Belastung durch neue Windenergieanlagen nicht oder eher geringfügig weiter entwertet werden. Ausgehend von diesem Ansatz könnte begründet werden, dass die Wertigkeit von Gebietskategorien mit Ausschlusscharakter – z. B. bestimmte Landschaftsschutzgebiete – vermindert bzw. die geltenden Abstandsregelungen in derart durch Vorbelastung betroffenen Räumen relativiert werden können.

Kap. 3.2.4.1 Geeignete Bereiche

Für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) kommen insbesondere die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche gemäß Regionalplan in Betracht, sofern sie nicht gleichzeitig entgegenstehende Funktionen erfüllen, insbesondere aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes.

Kap. 3.2.4.2 Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist

Für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) sind u. a. folgende zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne unter Beachtung der textlichen Festlegungen im Einzelfall zu prüfen:

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sind für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung (Konzentrationszonen) geeignet, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben (...) verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt.

Hinweis: Für die Stadt Münster wird jedoch vorgeschlagen, auf die Nutzung von GIB-Flächen für die Windenergienutzung zu verzichten und diese Flächen für die Nutzung durch emittie-

rende Betriebe vorzuhalten. Die Darstellung von Siedlungsflächen im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans bleibt für das Stadtgebiet Münster im Vergleich zu den prognostizierten Flächenbedarfen hinter den zugestandenen Flächenpotenzialen zurück und das Stadtgebiet Münster weist in weiten Teilen eine eher ländlich geprägte Siedlungsstruktur auf.

- Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie in regionalen Grünzügen ist möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereichs vereinbar ist. Dies kann beispielsweise in großräumigen BSLE in Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung möglich sein.
- Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen kommt nach Maßgabe des Zieles B.III.3.2 des LEP NRW in Betracht. Bei Einhaltung der dort genannten Bedingungen eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung beispielsweise Kahlfelder im Wald aufgrund von Schadensereignissen; eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbes. standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt.

Hinweis: Nach Auskunft der Bezirksregierung Münster gilt für das Münsterland weiterhin der Grundsatz, dass Wald bzw. waldnahe Flächen nur dann für die Nutzung durch Windenergieanlagen in Betracht kommen, wenn es keine Flächenalternativen gibt, was für das waldarme Münsterland generell ausgeschlossen werden kann.

Der Windenergieerlass NRW 2011 sieht keinen Mindestabstand zu Waldflächen mehr vor, der im Windenergie-Erlass NRW 2005 noch mit einem Mindestabstand gemäß der WEA-Anlagenhöhe festgeschrieben war. Bei der Ermittlung der Windeignungspotenziale im aktuellen Gutachten wird jedoch ein Mindestabstand zu Wald mit einer Tiefe von 50 m eingestellt, um den Wurzelbereich der Bäume unmittelbar am Waldrand nicht zu beeinträchtigen.

Kap. 3.2.4.3 Tabubereiche

Tabubereiche waren gem. Windenergieerlass NRW 2005: Bereiche zum Schutz der Natur, Wald und Überschwemmungsbereiche. Tabubereiche gem. Windenergieerlass NRW 2011 sind Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche zum Schutz der Natur, wobei hier Ausnahmen möglich sind.

Kap. 5.2.1.2 Repowering

Unter Repowering wird allgemein der Austausch mindestens 10 Jahre alter Windenergieanlagen durch neuere, moderne Windenergieanlagen verstanden, die neben höherer Leistung auch vom Bau her höher und mit größeren Rotoren ausgestattet sind (§ 30 EEG).

Das Repowering bietet vielfältige Vorteile: Zum einen können durch Repowering die Effektivität und die Ausbeute der Windenergienutzung erheblich gesteigert und damit ein bedeutender, auch lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Altanlagen liegen in vielen Fällen verstreut über das gesamte Gemeindegebiet. Dies gilt insbesondere für Anlagen, die vor der Einführung der Privilegierung der Windenergieanlagen, verbunden mit der Steuerungswirkung durch Festsetzung von Konzentrationszonen, durch Änderung des Baugesetzbuches im Jahre 1996 errichtet worden sind. Das Repowering bietet Möglichkeiten, durch Zusammenfassung von Repowering-Anlagen in Konzentrationszonen die Windenergienutzung im Gemeindegebiet neu zu ordnen.

Durch die Auswahl neuer Standorte und Nutzung moderner Anlagentechnik können die Schallimmissionen und der Schattenwurf trotz größerer Anlagen verringert bzw. vermieden werden. Die neuen Möglichkeiten zur Kennzeichnung erlauben es, Lichtimmissionen zu vermeiden oder zu verringern. Ein sinnvolles Repowering trägt somit auch dem Schutz der Anwohner Rechnung.

Durch die Neuordnung der Standorte und den Einsatz moderner Technik können auch die nachteiligen Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Leistungsfähigkeit des Natur-Haushalts verringert werden. Es muss im Einzelfall geklärt werden, ob sich durch die Veränderungen ggf. nachteilige Auswirkungen auf windenergieempfindliche Arten ergeben.

Durch - die Verringerung der Anlagenzahl mit größeren Abständen untereinander,

- die geringere Drehzahl der Rotoren,
- das Ersetzen von Altanlagen mit reflektierender Farbgebung, unterschiedlicher Rotordrehrichtung und -drehzahl, verschiedenen Bauhöhen etc. durch Neuanlagen mit einheitlicher Anlagengröße, Farbgebung, Rotordrehzahl und -drehrichtung

können eventuelle negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert werden.

Dies alles sind gute Gründe, auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung das Repowering zu fördern. Für das Repowering gelten die gleichen planungsrechtlichen Anforderungen wie für die Neuerrichtung von Windenergieanlagen. Sind im Flächennutzungsplan einer Kommune Konzentrationszonen für die Windenergieanlagen dargestellt, setzt die Zulässigkeit der neuen Windenergieanlagen (Repowering) im Außenbereich grundsätzlich voraus, dass die Standorte für die neuen Windenergieanlagen auch innerhalb einer Konzentrationszone für die Windenergieanlagen liegen.

Altanlagen genießen zwar auch außerhalb von Konzentrationszonen Bestandsschutz, mit dem Rückbau der Altanlagen erlischt dieser jedoch. Hat sich in der Zeit zwischen der Errichtung der Altanlage und der Wiedererrichtung einer neuen Anlage das Planungsrecht geändert, kann es sein, dass am Standort einer Altanlage die Errichtung einer neuen Anlage nicht mehr zulässig ist. Viele Gemeinden haben die Zulässigkeit von Windenergieanlagen erst zu einem Zeitpunkt über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gesteuert, an dem Anlagen bereits errichtet waren; dieser Sachverhalt trifft auch für Münster zu. Wenn diese Anlagen nunmehr außerhalb der Konzentrationszonen liegen, ist eine Neuerrichtung am alten Standort i.d.R. nicht mehr möglich.

Um die im Stadtgebiet im Außenbereich außerhalb von Konzentrationszonen errichteten 4 WEA² planungsrechtlich abzusichern (Bestandssicherung und Voraussetzung für Repowering), schlägt die Verwaltung vor, diese Standorte zusätzlich im FNP als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darzustellen, auch wenn innerhalb dieser Flächen keine weiteren Potenziale für die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen bestehen sollten.

Um die am 26.05.2011 nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte und westlich außerhalb der Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Wolbeck geplante WEA zusätzlich planungsrechtlich abzusichern (Bestandssicherung und Voraussetzung für Repowering), schlägt die Verwaltung weiter vor, die benachbarte Konzentrationszone entsprechend nach Westen auszuweiten und dadurch den genehmigten Standort zu integrieren.

3.2 Bisherige Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster

Eine Abstimmung mit der Bezirksregierung zu den verglichen mit dem Jahr 1997 nunmehr zum Teil höheren Anforderungen zur Darstellung von Windeignungsbereichen im Regionalplan bzw. als Konzentrationszonen im FNP führte im Herbst 2010 zu folgenden Ergebnissen:

- Die Stadt Münster muss als Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit einer Darstellung zusätzlicher Konzentrationszonen im FNP der Stadt Münster eine überzeugende Argumentation vorweisen, warum von der bisherigen Planungsphilosophie des 2004 fortgeschriebenen FNP mit den damals neu dargestellten Konzentrationszonen und dem sonstigen Windenergieanlagen-Ausschluss im Außenbereich des Stadtgebietes nunmehr abgewichen und diese weiterentwickelt werden soll.
- Auf der Grundlage des neuen Windenergieerlasses der Landesregierung NRW vom 11.07.2011 gilt weiterhin der Grundsatz, dass Wald im waldarmen Münsterland generell für eine Nutzung durch Windenergie nicht in Betracht zu ziehen ist.

² 2 WEA westlich von Nienberge, 2 WEA südwestlich von Amelsbüren, östlich der Autobahn A 1

4. Ergebnis der Standortuntersuchungen der verbliebenen Flächenpotenziale

4.1 Prüfverfahren und Hinweise

Der Rat hatte im Zusammenhang mit den Beschlüssen zu den Vorlagen V/0232/2011, V/0232/2011/1 und V/0232/2011/2 „Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland“ in seiner Sitzung am 13.07.2011 unter Punkt 2. u.a. beschlossen:

„Der von der Landesregierung veröffentlichte Entwurf eines neuen Windenergie-Erlasses (Stand 7.2.2011) definiert die Windenergie als die tragende Säule der erneuerbaren Energien. Damit werden erweiterte und neue Ziele der Windenergienutzung im Lande gesetzt. Das erfordert eine gründliche Überarbeitung des Abschnitts zum Thema Windenergie im Stadtgebiet Münster in der Stellungnahme der Verwaltung.“

Vor dem Hintergrund dieses Ratsbeschlusses sowie auf der Grundlage des neuen *Windenergieerlasses NRW 2011* wurden die Gutachter beauftragt, aktualisiert die technisch möglichen Flächenpotenziale für Windenergie im Stadtgebiet Münster aufzuzeigen; dabei wurden weitere, technisch mögliche Flächenpotenziale für WEA ermittelt. **Anlage 4** enthält in Kurzform den aktuellen Stand des Gutachtens.

Auf der Basis dieser gutachterlichen Untersuchung technisch möglicher Standortpotenziale wurden in der Verwaltung auch Raumwiderstände im Stadtgebiet reflektiert. Diese dokumentieren auf planerischer Ebene die Bereiche, die für WEA-Standorte nicht geeignet sind, und ergänzen die technische Betrachtung des Stadtgebietes. Dadurch wird deutlich, wo im Stadtgebiet die Errichtung von WEA tatsächlich verträglich ist. Mit dem Flächennutzungsplan, der Konzentrationszonen für WEA ausweist, ist diese Abwägung für die 1. Generation der Windenergie-Vorranggebiete (Konzentrationszonen für WEA) dokumentiert. Der wirksame FNP der Stadt Münster weist Konzentrationszonen für WEA aus, um andere Landschaftsräume vor den Belastungen durch Windenergieanlagen zu bewahren. Bestehende und geplante Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Schutzgebiete für Flora, Fauna und Habitat (FFH) sowie Schutzbereiche von Bau- und Boden-Denkmälern wurden daher bei der erneuten Auswahl von Standorten berücksichtigt. Auch Räume mit besonderer Bedeutung für die Erholung, wie z. B. der Werseraum, wurden in die Betrachtung einbezogen und für schützenswert erachtet (s. auch städtische Planungsgrundsätze, S. 3).

Als Ergebnis dieser systematischen Betrachtung zeigen sich die tatsächlich für WEA verträglichen Standorte im Stadtgebiet. Diese so ermittelten Flächenpotenziale berücksichtigen die landschaftlichen Vorzüge des Stadtgebietes Münster und sind in der Abwägung aller Klimaschutz- und Freiraumziele und -interessen gegenüber den Bürgern zu verantworten.

Die einzeln angesprochenen Flächenpotenziale sind auf den Karten des Gutachtens – s. **Anlage 4** – eingetragen. Dabei entspricht die Farbgebung bei der Nummerierung einer befürwortenden (Farbe **blau**) bzw. ablehnenden (Farbe **orange**) Handlungsempfehlung durch die Verwaltung im Hinblick auf die künftige Nutzung als Standort für eine oder mehrere Windenergieanlagen (s. auch Legende **Anlage 4, Karte D 1**).

Hinweis: Die in **Anlage 4** enthaltenen Karten sind unmaßstäblich, da die Karten für die Vorlage vom ursprünglichen DIN-A-3-Format auf das DIN-A-4-Format verkleinert wurden.

Die seitens der Verwaltung vorstehend vorgenommene und empfohlene Auswahl von geeigneten Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen bedeutet jedoch nicht, dass diese Standorte schon jetzt genehmigungsfähig sind. Im Rahmen der Durchführung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Darstellung neuer bzw. erweiterter Konzentrationszonen für Windenergieanlagen als planungsrechtlicher Voraussetzung wird im Rahmen der Umweltprüfung für jeden Standort jeweils einzeln zu prüfen und zu entscheiden sein, ob eine Verträglichkeit des jeweiligen Standorts z. B. mit Belangen des Artenschutzes sowie anderen Umweltbelangen gegeben ist.

Weitere Hinweise: Die in der **Anlage 4** enthaltenen Karten des Gutachtens stellen in den Stadtteilen den jeweils aktuellen Siedlungsbestand (Stand Ende 2011) dar, nicht jedoch die im Flächennutzungsplan dargestellte mögliche Siedlungsentwicklung. Dies führt vereinzelt

zum Ausschluss von Flächenpotenzialen, die nicht den erforderlichen Abstand zur geplanten Siedlungsfläche einhalten, siehe z. B. im Stadtteil Sprakel Flächenpotenzial **1b**, **Karte D 1**.

4.2 Ergebnisse der Prüfung der Standortpotenziale und Handlungsempfehlungen

Die Verwaltung schlägt für die einzelnen Flächenpotenziale folgende **Handlungsempfehlungen** vor:

Standort 1a, Sprakel

(s. **Anlage 4, Karte D 2a**)

Einzelstandort westlich der Autobahn A 1; durch eine Erweiterung der benachbarten, bereits im FNP dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen (Windeignungsbereich MS 51, nördlich Häger) nach Osten bis zur Autobahn A1 soll der Standort **1a** integriert werden.

Standorte 2a – 2c, Nienberge-Häger

(s. **Anlage 4, Karte D 2a**)

Der Standort **2** setzt sich aus drei Einzelflächen (**2a – 2c**) zusammen. Durch eine südliche Erweiterung der benachbarten Konzentrationszone für Windenergieanlagen (Windeignungsbereich MS 51, nördlich Häger) könnte der Standort **2b** im Grundsatz integriert werden.

Bezogen auf Flächenpotenziale im Südwesten und Süden (Flächenpotenziale **2a** und **2c**) stehen teilweise Belange des Denkmalschutzes (vier benachbarte Hofanlagen stehen ganz bzw. teilweise unter Denkmalschutz) sowie der Schutz der Landschaft (Kulisse Naturschutzgebiet (NSG) Vorbergs Hügel) entgegen. Auch das mit dem vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung nunmehr stärker gewichtete Ziel des Regionalplans „Erhalt der Kulturlandschaft“ ist dabei mit abzuwägen.

Vorschlag: Die Flächenpotenziale **Standorte 1a** und **2b** sollen durch Erweiterung der benachbarten, bereits im FNP dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen (Windeignungsbereich MS 51, nördlich Häger) nach Osten sowie nach Südosten bis zur Autobahn A1 eingebunden werden.

Hinweis: Zu Standort **2** wurden während der Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans bzw. auch in dem anschließenden Zeitraum bis Juni 2012 bei der Verwaltung der Stadt Münster Anregungen bzw. Anträge gem. § 24 Gemeindeordnung (GO NRW) durch Bürger vorgetragen. Siehe hierzu auch **Anlage 3** der Vorlage, Nr. 2.-11.

Standorte 1c – 1e, nördlich der Konzentrationszone nordwestlich von Sprakel, südlich der Stadtgrenze

(s. **Anlage 4, Karte D 2b**)

Ein neues Flächenpotenzial befindet sich nördlich der Konzentrationszone für Windenergieanlagen (im Regionalplan identisch mit Windeignungsbereich MS 50) nordwestlich des Stadtteils Sprakel und südlich der Stadtgrenze Münster. Durch eine nördliche Erweiterung der benachbarten Konzentrationszone für Windenergieanlagen nordwestlich von Sprakel können die Standorte **1c – 1e** im Grundsatz integriert und planungsrechtlich gesichert werden.

Vorschlag: Das Flächenpotenzial **Standorte 1c – 1e** soll durch Erweiterung der im FNP dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen nordwestlich von Sprakel nach Norden bis zur Stadtgrenze eingebunden werden.

Hinweise: Auch die Nachbarkommune Greven beabsichtigt unmittelbar nördlich der Stadtgrenze zu Münster die Darstellung einer neuen Konzentrationszone für Windenergieanlagen im FNP der Stadt Greven; hier ist auch eine Kooperation der Stadtwerke Münster und der Stadtwerke Greven zur gemeinsamen Nutzung des Potenzials geplant.

Die vorgenannten Vorschläge zur Aktivierung der Flächenpotenziale an den Standorten **1a**, **1c – 1e** und **2b** wurden bereits in der Vorlage V/232/2011/1, Anlage 1, Teil C vorgetragen. Damals lauteten die Bezeichnungen jedoch: 1 alt = 1a, 1a alt = 1c – 1e, 2 alt = 2b.

Standort 1b südlich Sprakel, östlich Autobahn A1 (s. Anlage 4, Karte D 1)

Das Flächenpotenzial **1b** ist tatsächlich nicht nutzbar, da der notwendige Abstand zur geplanten Siedlungsentwicklung des Stadtteils Sprakel nach Westen gemäß der Darstellung von Wohnbauflächen im FNP nicht eingehalten wird.

Ergebnis: Der Standort 1b wird nicht weiter verfolgt.

Standorte 3f – 3h, nördlich Kinderhaus (s. Anlage 4, Karte D 1)

Grundsätzlich hat der Bereich im Umfeld der Standorte die Funktion als nördliches Naherholungsgebiet für den Stadtteil Kinderhaus. Ergänzend vertritt die Untere Landschaftsbehörde die grundsätzliche Position, dass aus generellen landschaftlichen Erwägungen die Autobahn A1 im nordwestlichen Stadtgebiet die Grenze nach Osten für eine Nutzungen der Windenergie bildet. Die Aa bildet das Zentrum des rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiets „Nördliches Aatal und Emsniederung“. Ihr Talraum ist prägend für das Bild im nördlichen Stadtgebiet. Als Ausgleichsraum zwischen den Stadtteilen Kinderhaus und Sprakel besitzt der Raum Bedeutung für die Naherholung und sollte vor Belastungen wie Lärm, Schlagschatten und Dimensionsverlust geschützt werden.

Ergebnis: Die Standorte 3f – 3h werden nicht weiter verfolgt.

Hinweis: Zu Standort **3h** wurde während der Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans bzw. auch in dem anschließenden Zeitraum bis Juni 2012 bei der Verwaltung der Stadt Münster eine Anregung durch einen Bürger vorgetragen. Siehe hierzu auch **Anlage 3** der Vorlage, Nr. 13.

Standort 3a, südlich Deponie Coerde (s. Anlage 4, Karte D 3)

Der Einzelstandort **3a** könnte durch seine Lage auf einer Abfallagerungs- und -behandlungsanlage nach geltendem Recht genehmigt werden. Zuvor war aber noch die Verträglichkeit zum nördlich angrenzenden FFH-Gebiet „Rieselfelder“ belastbar abzuklären. Zur Klärung der Verträglichkeit hat die Stadtwerke Münster GmbH das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens³ beauftragt, das die Problematik „Vogelwelt und Windenergienutzung“ am geplanten Standort auf der Grundlage bisher bekannter wissenschaftlicher Erkenntnisse behandelt.

Zusammenfassung des Sachverständigengutachtens

Bei dem Planungsraum handelt es sich um einen gewerblich genutzten Bereich (Zentraldeponie Münster mit Abfallaufbereitungs- und -verwertungsanlagen), der direkt südlich des europäischen Vogelschutzgebietes „Rieselfelder Münster“ liegt. Die geplanten WEA würden in einem Abstand von ca. 500 bis 600 m südlich der Grenzen des europäischen Vogelschutzgebietes und Naturschutzgebietes⁴ [s. Anmerkung u.] errichtet werden.

Für die Ermittlung der relevanten Vogelbestände der Brut- und Gastvögel wurden erreichbare Daten aus dem Internet abgerufen sowie Daten genutzt, die von der Biologischen Station Rieselfelder Münster zur Verfügung gestellt wurden. Als Brutvögel wurden 2010 im Untersuchungsgebiet folgende maßgeblichen Arten festgestellt: Verschiedene Gänsearten, verschiedene Taucherarten, verschiedene Entenarten, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Baumfalke, verschiedene Rallenarten, Kiebitz, Flussregenpfeifer, Bekassine.

³ „Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort südlich Rieselfelder Münster“, erstellt durch das Büro für faunistische Fachfragen, Dipl.-Biologen Matthias Korn und Stefan Stübing, Rehweide 13, 35440 Linden, November 2011; im Auftrag der Stadtwerke Münster GmbH

⁴ Anmerkung Stadtverwaltung Münster: einschließlich der südlich angrenzenden Pufferflächen (LSG) zum Schutz des Naturschutzgebietes Rieselfelder

Für die Gast- und Rastvogelarten haben die Flächen eine fast noch höhere Bedeutung, da sie ein international bedeutsames Wasservogelrastgebiet – insbesondere für nordische Watvogelarten – sind (sog. „Ramsar-Gebiet“). Zahlreiche seltene Arten treten in international bedeutsamen Rastanzahlen auf, besonders bemerkenswert sind die hohen Zahlen von Krick- und Löffelenten sowie Bekassinen.

Für die Brut- und Rastvögel im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche nachteilige Auswirkungen durch die geplanten WEA zu erwarten. Für die Mehrzahl der aufgeführten Arten hat die LAG-VSW⁵ sog. Schutzradien deklariert, die zumeist 1 km um die Brutplätze liegen. Zudem sollen zu Europäischen Vogelschutzgebieten, zu Gewässerkomplexen größer 10 ha, zu Feuchtgebieten mit internationaler Bedeutung und zu Brutvogellebensräumen nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung (was alles auf die Rieselfelder Münster zutrifft) Abstände von mindestens 1,2 km (bzw. das 10fache der Anlagenhöhe, hier dann also eher 1,5 - 2 km) eingehalten werden.

Dieser Abstand wird am geplanten Standort deutlich unterschritten, so dass eine Genehmigung nicht vorstellbar ist. Hiergegen spricht eindeutig der § 44 des BNatSchG, der den Artenschutz regelt. Für eine im Rahmen einer Genehmigungsprüfung für eine WEA am Standort notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung wird prognostiziert, dass eine Verträglichkeit mit den Schutzziele des Gebietes wie den wertgebenden Arten nicht möglich sein wird. Somit wird eine sog. Alternativenprüfung unumgänglich, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen immer zu dem Ergebnis kommen wird, dass diese auch an anderen Stellen, fernab der europäischen Schutzgebiete, errichtet werden können.

Ergebnis: Der Standort 3a wird nicht weiter verfolgt.

Standorte 3b – 3e, 3i, 3j, südlich Deponie Coerde bzw. Aatal südlich Sprakel, zwischen Sprakeler Straße und Messingweg (s. Anlage 4, Karte D 3)

Einige der Flächenpotenziale liegen im Schutzbereich des europäischen Vogelschutzgebietes „Rieselfelder Münster“ (FFH-Gebiet), dessen Schutzanspruch durch ein Sachverständigengutachten (s. o., Standort 3a) ermittelt wurde. Im Übrigen zählt die Aue der Münsterschen Aa als Grünzug „Nördliches Aatal“ der städtischen Grünordnung Münster gemäß den Planungsgrundsätzen zu den Tabubereichen für Windenergieanlagen (WEA).

Ergebnis: Die Standorte 3b – 3e, 3i, 3j werden nicht weiter verfolgt.

Hinweis: Zu den Standorten **3b – 3i** wurden während der Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans bzw. auch in dem anschließenden Zeitraum bis Juni 2012 bei der Verwaltung der Stadt Münster Anregungen bzw. Anträge gem. § 24 Gemeindeordnung (GO NRW) durch Bürger vorgetragen. Siehe hierzu auch **Anlage 3** der Vorlage, Anregungen Nr. 12 und 13b.

Standorte 4a – 4c, südlich Nienberge, westlich der Hülshoffstraße (L 529), Bauerschaft Schonebeck (s. Anlage 4, Karte D 4)

Der Standort weist drei Flächenpotenziale für Windenergieanlagen auf. Der Standort liegt in Nähe zum Landschaftsraum der Münsterschen Aa und ist im in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan 3 „Roxeler Riedel“ als Landschaftsschutzgebiet (LSG) geplant. Die Standorte **4a** und **4b** liegen in unmittelbarer Nähe zu Landschaftsbestandteilen, die mit dem in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan 3 unter Schutz gestellt werden sollen. Der Standort steht im Prinzip im Widerspruch zu den o. g. städtischen Planungsgrundsätzen (s. Kapitel 2. S.3).

⁵ LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Bericht Vogelschutz 44:151-153

Der Standort zeigt das charakteristische Bild der Münsterländischen Parklandschaft mit Acker- und Grünlandflächen, die von Hecken und Feldgehölzen durchzogen sind. Hier finden sich nach den Kartierungen des LANUV⁶ eine große Dichte planungsrelevanter Arten wie Mäusebussard und Schleiereule, deren Bestand durch Kollision mit den WEA gefährdet sein kann.

Ergebnis: Die Standorte 4a – 4c werden nicht weiter verfolgt.

Standort 5a, Nienberge-Süd, östlich Twerenfeldweg, Nähe Umspannwerk/Autobahn A1
(s. Anlage 4, Karte D 5)

und

Standort 11, Amelsbüren, östlich Thierstraße (s. Anlage 4, Karte D 11)

Es handelt sich in Nienberge-Süd um einen Einzelstandort **(5a)** mit einer optischen Standortvorbelastung durch das Umspannwerk am Twerenfeldweg, dem damit verbundenen Verknüpfungspunkt von einer 380 kV- und vier 110 kV-Hochspannungsleitungen mit teilweise farbigem Anstrich der Masten sowie Immissionen durch die benachbarte Autobahn A1.

Der Standort in Amelsbüren **(11)** zeichnet sich ebenfalls durch eine optische Vorbelastung durch das bestehende Umspannwerk östlich der Thierstraße, mehrere Hochspannungsleitungen und durch die Emissionen der benachbarten Bahnstrecken Münster – Dortmund aus.

Beide Standorte erfüllen die Anforderungen entsprechend dem Ziel des neuen *Windenergie-Erlasses NRW* gem. Kap. 3.2.2.3 in Verbindung mit Kap. 4.3.2, Bereiche für Windenergieanlagen vorrangig wegen der bereits bestehenden Vorbelastung entlang vorhandener Infrastruktur-Trassen einzurichten⁷. Die von den Infrastruktur-Trassen in unterschiedlicher Weise ausgehenden Vorbelastungen können/sollen dazu genutzt werden, zusätzliche Belastungen durch neue Windenergieanlagen hier verstärkt zu bündeln und dafür bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen.

Mit seinem Beschluss zur Vorlage Nr. 150/2012⁸ hat der Rat in seiner Sitzung am 27.06.2012 seine Zustimmung erklärt, dass für die Errichtung von zwei einzelnen Windenergieanlagen in den Stadtteilen Nienberge und Amelsbüren an den Sonderstandorten **A (5a)** und **B (11)** (s. Anlagen 2 u. 3 der Vorlage 150/2012) außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Münster dargestellten Konzentrationszonen für WEA auf der Grundlage des neuen Windenergie-Erlasses NRW 2011 von der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden kann. Auf dieser Grundlage kann die Verwaltung in den anstehenden Genehmigungsverfahren für die beiden Sonderstandorte jeweils ihre Zustimmung erklären.

Nach Auskunft der Bezirksregierung Münster gilt für Standorte, für die ein Regelausnahmeverhältnis in Bezug auf die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen durch die Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP begründet werden kann, diese besondere Begründung auch im Fall eines Antrags auf Repowering für diesen Standort. An diesen Sonderstandorten für WEA gilt für eine Genehmigung einer Repowering-Maßnahme nicht die Bedingung, dass der jeweilige Standort in einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen liegen muss, wie es der *Windenergieerlass NRW 2011* für den Regelfall generell bestimmt (s. auch Kapitel 3.1, S. 6, Kap. 5.2.1.2 *Repowering*).

Dennoch schlägt die Verwaltung vor, die beiden Sonderstandorte **A (5a)** und **B (11)** – ergänzend zu der Möglichkeit der Genehmigung auf der Grundlage einer Ausnahmeregelung – durch die Darstellung von zwei neuen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP für die Einzelstandorte planungsrechtlich abzusichern. Die Verwaltung stützt sich dabei auch auf die Aussagen von Herrn Prof. Dr. Wilhelm Söfker in einem Aufsatz der Schriftenreihe

⁶ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)

⁷ Siehe Erläuterungen in Kap. 3.1 auf S. 4 dieser Anlage

⁸ Vorlage 150/2012 vom 02.03.2012 „Errichtung einzelner Windenergieanlagen an Standorten außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Münster dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

RepoweringInfoBörse (RIB)⁹. Darin heißt es auf Seite 7 im Kapitel 5. Darstellungen im Flächennutzungsplan:

„In der Praxis üblich ist die Ausweisung von „Windparks“ und sonstigen „Konzentrationszonen“ für die Windenergie. Dies entspricht zumeist den planerischen Zielen der Gemeinden und auch den Interessen der Betreiber der Windenergieanlagen.

Denkbar und in der Praxis auch anzutreffen ist die Ausweisung von Standorten für **einzelne** oder nur eine kleine Gruppe von zwei oder drei Windenergieanlagen, etwa weil die Gemeinde neben vorhandenen Windparks nur noch für solche Einzellagen etwa im Zusammenhang mit Maßnahmen des Repowering Ausweisungen vornehmen will.“

Sollte der Rat als Ergebnis des Prüfauftrags zu Sonderstandort **C (5b)**; s. unten) diesem Standort als Sonderstandort zustimmen, so könnten die beiden benachbarten Sonderstandorte **A (5a)** und **C (5b)** zukünftig durch die Darstellung einer neuen Konzentrationszone für beide Standorte westlich der Autobahn A1 im Flächennutzungsplan abgedeckt werden.

Vorschlag: Die Standorte 5a und 11 sollen durch die Darstellung von zwei neuen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP zusätzlich planungsrechtlich gesichert werden.

4.3 Erneute Prüfung Sonderstandort C (5b)

Standort 5b, Roxel-Nord, östlich Stodtbrockweg, Nähe Umspannwerk / Autobahn A1 (s. Anlage 4, Karte D 5)

Für den ebenfalls in der Vorlage 0150/2012 angesprochenen **Sonderstandort C (5b)** hatte der Rat am 27.06.2012 ergänzend beschlossen: „**Der dritte Standort C wird einer Prüfung unterzogen**“. Zielrichtung dieses Prüfauftrages ist der erklärte Wunsch¹⁰ der Politik, möglichst auch für den **Sonderstandort C (5b)** von der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen.

Erneute Standort-Prüfung Sonderstandort C (5b)

Der Einzelstandort **5b** steht in engem Zusammenhang mit dem o. g. Einzelstandort **5a**, Nienberge-Süd, östlich Twerenfeldweg; beide Standorte sind räumlich getrennt durch den Talraum der Münsterschen Aa, die hier zugleich die Grenze zwischen den Stadtteilen Nienberge und Roxel bildet.

Vergleichbar zu Sonderstandort **A (5a)** handelt es sich bei Sonderstandort **C (5b)** um einen Einzelstandort mit einer optischen Standortvorbelastung durch das Umspannwerk und dem damit verbundenen Verknüpfungspunkt von einer 380 kV- und vier 110 kV-Hochspannungsleitungen mit teilweise farbigem Anstrich der Masten sowie Immissionen durch die benachbarte Autobahn A1. Der Standort erfüllt die Anforderungen entsprechend dem Ziel des neuen *Windenergie-Erlasses NRW 2011* gem. Kap. 3.2.2.3 in Verbindung mit Kap. 4.3.2 (s. oben), Bereiche für Windenergieanlagen vorrangig wegen der bereits bestehenden Vorbelastung entlang vorhandener Infrastrukturtrassen einzurichten.

Der Sonderstandort **C (5b)** „Stodtbrockweg“ (südlich der Aa) liegt gemäß dem wirksamen Regionalplan in einem Bereich für den Schutz der Landschaft und in einem Erholungsbereich. Der benachbarte Talraum der Münsterschen Aa ist als Bereich für den Schutz der Natur ausgewiesen. Der Sonderstandort **C (5b)** liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Aniederung, Hohenholte bis Mecklenbeck“. Der Talraum der Münsterschen Aa ist im Ent-

⁹ Schriftenreihe „RepoweringInfoBörse (RIB)“, Hintergrundpapier „Die allgemeinen Anforderungen an die Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen im Außenbereich, Stand 20.12.2011, Herausgeber: Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N. e.V., Arnswaldstraße 28, 30195 Hannover

¹⁰ In der Diskussion zur Vorlage V/0150/2012 am 14.06.2012 im ASSVW wurde deutlich, dass neben der SPD-Fraktion, die einen Änderungsantrag mit der Befürwortung des Standorts C als drittem Sonderstandort einbrachte, auch andere Fraktionen zunächst ihre Bereitschaft signalisierten, sich diesem Antrag anzuschließen.

wurf des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans „Roxeler Riedel“ (LP Nr. 3) zudem als Naturschutzgebiet vorgesehen; davon wird der Sonderstandort **C (5b)** jedoch nicht erfasst.

Der Sonderstandort Stodtbrockweg **C (5b)** liegt ca. 140 m von der Autobahn und ca. 500 m vom Umspannwerk östlich Twerenfeldweg entfernt. Sein Umfeld ist durch seine Lage im Außenbereich landschaftlich geprägt. Auch hier sorgen bauliche Anlagen (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen und Masten) sowie Lärm zu erheblichen Vorbelastungen.

Der Abstand zur nächsten, nördlich angrenzenden Waldfläche beträgt nur ca. 50 m. Dabei ist zu beachten, dass dieser Wald gemäß dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans in einem Bereich liegt, der als Bereich für den Schutz der Natur ausgewiesen ist. Eine Vorgabe des auch als Landschaftsrahmenplan fungierenden Regionalplans, die auch der Entwurf des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans „Roxeler Riedel“ aufgreift: Er schlägt den Wald mit den unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen als (geplantes) Naturschutzgebiet vor. Gemäß Pkt. 8.1.4 „*Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete*“ des *Windenergieerlasses NRW 2011* ist jedoch „eine Pufferzone in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des betroffenen Gebiets“ als Abstand von Windenergieanlagen zu (bestehenden) Naturschutzgebieten einzuhalten. Sofern das hier geplante Naturschutzgebiet (NSG) insbesondere dem Schutz von Fledermausarten dient, ist i. d. R. eine Pufferzone von 350 m (300 m Abstand + 50 m Rotorradius) einzuhalten. Begründung: Die Nähe des potenziellen WEA-Standorts zum Wald und zum geplanten Naturschutzgebiet würde möglicherweise das Schutzgut „Arten- und Biotopschutz“ stark belasten. Der notwendige Abstand würde ggf. unterschritten, so dass die geplante Windenergieanlage direkten Einfluss auf die Entwicklung des empfindlichen Artenspektrums im Schutzgebiet nähme.

Eine mögliche Betroffenheit des Artenschutzes wäre ein wesentlicher Bestandteil des Genehmigungsverfahrens für den möglichen Sonderstandort **C (5b)**.

Zusammenhängende Siedlungsflächen liegen vom Sonderstandort **C (5b)** in Richtung Gievenbeck (Osten) in einem Abstand von ca. 900 m und in Richtung Roxel (Süden) in einem Abstand von ca. 800 m entfernt.

Wie beim Sonderstandort **A (5a)** nördlich der Münsterschen Aa ist der Raum trotz Vorbelastung gut für die Naherholung geeignet. Ein untergeordnetes Wegenetz durchzieht dieses Gebiet. Es verbindet die Münsteraner Ortsteile Roxel, Nienberge, Gievenbeck sowie die Nachbargemeinde Havixbeck. Die Verbindung Roxel – Gievenbeck verläuft südlich des Sonderstandorts **C (5b)** und bietet freie Sicht auf den Standort. Der Weg in Richtung Havixbeck, Nienberge und Haus Rüschaus passiert den Sonderstandort **C (5b)** in nächster Nähe und wäre gegenüber diesem kaum abschirmbar.

Zwar weist auch der Sonderstandort **C (5b)** erhebliche Vorbelastungen durch Autobahn, Lärm und Umspannwerk auf, aber eine Unbedenklichkeit gegenüber weiteren Belastungen kann ihm nicht bescheinigt werden. Die geplante Windenergieanlage am Sonderstandort **C (5b)** würde eine Verschiebung der Erlebens-Dimension für den Erholungsraum zwischen Roxel und Nienberge bedeuten. Von den Verbindungswegen Gievenbeck – Roxel, Roxel – Nienberge sowie von und nach Havixbeck ist dieser Standort deutlich einsehbar. Den Erholungswert der Landschaft setzt die geplante Windenergieanlage somit deutlich herab und beeinträchtigt auch die Ortslage Roxel, da die WEA im Blickfeld der Siedlung steht. Dies ist gravierend, da insbesondere aus dem Siedlungsraum Roxel die Wegeverbindung nach Norden, in Richtung Haus Rüschaus, über kurze Wege gut erreichbar ist. In der Grünordnung der Stadt Münster ist dies dokumentiert. Sie weist das Aatal und benachbarte Räume als den Grünzug „Westliches Aatal“ aus, einen landschaftsstrukturell begründeten Freiraum von hoher Bedeutung für die Stadtgliederung, Erholung und Stadtökologie.

Baudenkmalpflegerische Belange (denkmalpflegerischer Umgebungsschutz) sind von der Errichtung einer WEA am Sonderstandort **C (5b)** nicht betroffen. Auch im Hinblick auf eine Betroffenheit des kulturellen Erbes (Bodendenkmäler) liegen zu dem Standort keine Erkenntnisse vor. Hinweis: Da sich in der Umgebung mehrere mittelalterliche Hofanlagen befinden, muss hier bei Bodeneingriffen stets mit dem Auftreten von archäologischen Funden und der Entdeckung von Bodendenkmälern gerechnet werden. Die Münstersche Aa ist eine histo-

risch bedeutsame Flusslandschaft; an ihren Ufern liegen zahlreiche Siedlungsplätze aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit.

Gesamtabwägung

Auf der Grundlage der vorstehend geschilderten Wirkungen einer WEA am Sonderstandort **C (5b)** „Stodtbrockweg“ wird dieser Standort im Vergleich mit dem benachbarten Sonderstandort **5a** (östlich Twerenfeldweg, Nähe Umspannwerk) für die Errichtung einer Windenergieanlage insgesamt als **weniger gut geeignet** bewertet.

Eine positive Entscheidung des Rates für den Sonderstandort **C (5b)** bedeutet jedoch noch nicht, dass die geplante WEA auch tatsächlich errichtet werden kann. Für die Standorteignung bzw. für die Genehmigungsfähigkeit des Sonderstandortes **C (5b)** entscheidend ist die mögliche Betroffenheit des Schutzgutes „Arten- und Biotopschutz“ durch die Errichtung einer WEA am Standort; diese mögliche Betroffenheit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Sonderstandort **C (5b)** zu prüfen.

In der Abwägung für eine positive Standortentscheidung zwischen einer Befürwortung des zusätzlichen Sonderstandorts **C (5b)** oder alternativ einer Entscheidung für ein oder mehrere Standortpotenziale des **Standorts 5** (Standorte **5c - 5f**, s. unten) fällt die Empfehlung der Verwaltung jedoch zugunsten des Sonderstandorts **C (5b)** aus.

Vorschlag: Als Ergebnis der erneuten Prüfung des **Sonderstandorts C (5b)** erklärt der Rat seine Zustimmung, dass für die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage am Standort **C (5b)** außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Münster dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf der Grundlage des neuen Windenergie-Erlasses NRW 2011 von der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden kann.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass seine Zustimmung zu diesem Vorschlag noch nicht die Genehmigung der beantragten Windenergieanlage bedeutet. Die Genehmigung wird im Rahmen eines Verfahrens nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) für den Standort **C (5b)** zu prüfen und zu entscheiden sein. Bestandteil dieser Prüfung ist u.a. auch die Verträglichkeit des Standorts z. B. mit den Belangen des Artenschutzes.

Sollte der Rat als Ergebnis des Prüfauftrags zu Standort **C (5b)** diesem Standort als weiterem Sonderstandort zustimmen, so sollten die beiden benachbarten **Sonderstandorte A (5a)** und **C (5b)** zukünftig durch die Darstellung einer neuen Konzentrationszone für beide Standorte westlich der Autobahn A1 im Flächennutzungsplan zusätzlich planungsrechtlich gesichert werden.

Besonderheiten des Genehmigungsverfahrens

Die Standorte **5a** und **5b** (Sonderstandorte **A** u. **C** in der Vorlage 0150/2012) liegen in einem geltenden Landschaftsschutzgebiet. Zu dem Genehmigungsverfahren zu Standort A (5a) wird in der Vorlage V/150/2012 in Anlage 1, S. 13, bereits ausgeführt:

Der Landschaftsbeirat bei der unteren Landschaftsbehörde ist darüber zu informieren, dass der zur Errichtung einer WEA vorgesehene **Standort A [5a]** „Twerenfeldweg“ im Landschaftsschutzgebiet „Aaniederung, Hohenholte bis Mecklenbeck“ liegt. Zur Errichtung einer WEA am **Standort A** ist daher eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LaSch-VO) erforderlich. Dieser Sachverhalt wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG von der Genehmigungsbehörde zu prüfen und zu entscheiden sein.

Ein wesentliches Prüfkriterium zu beiden Standorten A und C ist die Einschätzung der Möglichkeit einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung im Rahmen der Genehmigung. Das rechtliche Verfahren für eine notwendige Befreiung von den Verboten einer Landschaftsschutzgebiets-Verordnung wird folgendermaßen ablaufen:

Die Standorte **A (5a)** und **C (5b)** sind im Landschaftsbeirat vorzustellen und zu erörtern. Die Untere Landschaftsbehörde kann eine Befreiung von den Verboten (hier: Bauverbot) der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung nur erteilen, wenn der Landschaftsbeirat diesem Vorgehen zugestimmt hat. Stimmt der Landschaftsbeirat einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung **nicht** zu, so ist das Verfahren im zuständigen Fachausschuss, hier: dem Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen (AUB), zur Entscheidung vorzulegen.

Die Beteiligung des Landschaftsbeirats sowie ggf. des AUB ist für eine Prüfung des Standorts **C (5b)** in Abarbeitung des am 27.06.2012 vom Rat beschlossenen Prüfauftrags gem. V/0150/2012/1 notwendig.

4.4 Ergebnisse der Prüfung der Standortpotenziale und Handlungsempfehlungen zu den Standorten 5(c-f) bis 15

Standorte 5c – 5f, südlich Nienberge, östlich der Hülshoffstraße (L 529), im Bereich des Aatals zwischen Roxel und Gievenbeck (s. Anlage 4, Karte D 5)

Der Standort **5** weist mehrere Flächenpotenziale für Windenergieanlagen auf. Die Einzelstandorte liegen bereits heute überwiegend in einem geltenden Landschaftsschutzgebiet (LSG) (Standorte **5c, d, f**). Sie liegen in Nähe zum Landschaftsraum der Münsterschen Aa und im in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan 3 „Roxeler Riedel“ ist die Festsetzung der Aue der Münsterschen Aa als Naturschutzgebiet (NSG) geplant. Davon wäre auch der Einzelstandort **5c** betroffen.

Der Standort steht im Prinzip im Widerspruch zu den o. g. städtischen Planungsgrundsätzen (s. Kapitel 2. S. 2). Der Standort zeigt das charakteristische Bild der Münsterländischen Parklandschaft mit Acker- und Grünlandflächen, die von Hecken und Feldgehölzen durchzogen sind. Hier finden sich nach den Kartierungen des LANUV eine große Dichte planungsrelevanter Arten wie Mäusebussard und Schleiereule, deren Bestand durch Kollision mit den WEA gefährdet sein kann.

Ergebnis: Die Standorte 5c – 5f werden nicht weiter verfolgt.

Standort 6 mit den Flächenpotenzialen 6a und 6b, westlich Roxel / Brock, (s. Anlage 4, Karte D 6/7, nördlich der Bahnstrecke Münster - Coesfeld)

und

Standort 7 mit den Flächenpotenzialen 7a – 7c, südwestlich Roxel / Brock, (s. Anlage 4, Karte D 6/7, südlich der Bahnstrecke Münster - Coesfeld)

Die beiden Standorte können gebündelt betrachtet werden, da sie über vergleichbare Eigenschaften verfügen. Die Flächenpotenziale liegen in einem jeweils reich strukturierten Landschaftsraum (Schutzziel des Regionalplans ohne Kennzeichnung im Plan); die hier zu vermutende Betroffenheit des Artenschutzes, die räumliche Situation in Bezug zu zwei großflächigen, benachbarten Windvorrangbereichen im westlich angrenzenden Kreis Coesfeld, die vergleichsweise kleinen Flächenpotenziale der Standorte sowie die teilweise Betroffenheit von benachbarten Baudenkmälern stehen entgegen.

Ergebnis: Die Flächenpotenziale 6a, 6b und 7a – 7c werden nicht weiter verfolgt.

Standort 8 Nord mit den Flächenpotenzialen 8a – 8e, Bauerschaft Kasewinkel-Nord bzw. südlich Handorf (s. Anlage 4, Karten D 8a)

Ergebnis: Aus grundsätzlichen Erwägungen zum Erhalt eines weitgehend noch natürlichen Landschaftsraumes soll das Flächenpotenzial nicht weiter verfolgt werden. Der Landschaftsraum weist im Wesentlichen noch seine gewachsene Struktur auf, die in ihrer Erholungsfunktion bisher nicht durch Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird.

Ergebnis: Die Flächenpotenziale 8a – 8e werden nicht weiter verfolgt.

Standort 8 Süd mit den Flächenpotenzialen 8f – 8j, Bauerschaft Kasewinkel, beiderseits Alter Mühlenweg (s. Anlage 4, Karte D 8b)

Ergebnis: Aus grundsätzlichen Erwägungen zum Erhalt eines weitgehend noch natürlichen Landschaftsraumes soll das Flächenpotenzial nicht weiter verfolgt werden. Der Landschaftsraum weist im Wesentlichen noch seine gewachsene Struktur auf, die in ihrer Erholungsfunktion bisher nicht durch Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird.

Ergebnis: Die Flächenpotenziale 8f – 8j werden nicht weiter verfolgt.

Hinweis: Zu den Standorten **8g - 8j** wurden während der Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans bzw. auch in dem anschließenden Zeitraum bis Juni 2012 bei der Verwaltung der Stadt Münster Anregungen durch mehrere Bürger vorgetragen. Siehe hierzu auch **Anlage 3** der Vorlage, Anregungen Nr. 14 und 15.

Standort 9a, südwestlich Albachten / südlich Autobahn A 43

(s. Anlage 4, Karte D 9/10a)

Das Flächenpotenzial liegt unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Senden. Auch auf Sendener Seite bestehen geeignete Flächenpotenziale. Die Gemeinde Senden beabsichtigt daher die zukünftige Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im FNP der Gemeinde. Das Flächenpotenzial auf Münsteraner Stadtgebiet liegt zwar in einem reich strukturierten Landschaftsraum (Schutzziel des Regionalplans ohne Kennzeichnung im Plan), aber angesichts der erklärten Absicht zur Darstellung einer Konzentrationszone für WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Senden wäre eine entsprechende Prägung des Landschaftsraumes vorgegeben, die auch eine Nutzung des Flächenpotenzials auf Münsteraner Gebiet rechtfertigen. Hinweis: Möglicherweise liegt hier eine Betroffenheit von benachbarten Baudenkmalern vor (Haus Ruhr; außerhalb des Stadtgebiets Münster gelegen); dieser Aspekt wäre dann im Rahmen der Änderung des FNP zu klären.

Vorschlag: Der Standort 9a soll durch die Darstellung einer neuen Konzentrationszone für Windenergieanlagen südwestlich von Albachten zwischen der Autobahn A 43 im Norden und der Osthofstraße im Süden im FNP planungsrechtlich gesichert werden.

Standort 9b, östlich Albachten / nordwestlich Autobahnkreuz A 1 / A 43

(s. Anlage 4, Karte D 9/10a)

Der Bereich liegt gemäß Regionalplan zwar in einem Bereich für den Schutz der Landschaft und ist als Erholungsbereich ausgewiesen; gemäß Schutzgebietsverordnung liegt die Potenzialfläche in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) und angrenzende Wälder sind zudem als schutzwürdige Biotope ausgewiesen.

Gleichwohl weist der Standort erhebliche Vorbelastungen auf: Er ist vor allem belastet durch die Autobahnen (A1, A43), die hier zum Teil in Dammlage bzw. als Überflieger verlaufen und das Landschaftsbild sehr deutlich prägen. Auch der Lärm verteilt sich weit über den Raum und wirkt in die Landschaft. Eine gute landschaftliche Gliederung schützt jedoch den Nutzer des Raumes. Kleinere Wäldchen und ein Gehölzstreifen, die unmittelbar entlang der Straße Am Getterbach verlaufen, bieten eine gute Abschirmung zur offenen Potenzialfläche für den WEA-Standort und die Autobahn. Damit kann unterstellt werden, dass sich neue Auswirkungen nur mittelbar auf den Erholungssuchenden vor Ort auswirken. Die Höhe einer neuen Windenergieanlage an diesem Standort wird hier einen markanten Blickfang für das umgebende Stadtgebiet bedeuten, der optisch weit in den Stadtraum eindringt.

Insgesamt wird der Standort trotz der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet als geeignet für die Nutzung der Windenergie angesehen. Dabei sollte auch geprüft werden, ob nicht durch Abstimmung mit dem Anlieger und Grundeigentümer eine größere Fläche für weitere Anlagen hier möglich wäre.

Vorschlag: Das Standort 9b soll durch die Darstellung einer neuen Konzentrationszone für Windenergieanlagen östlich von Albachten, nordwestlich des Autobahnkreuzes Münster-Süd im FNP planungsrechtlich gesichert werden.

Hinweis: Zu Standort 9b wurde während der Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans bzw. auch in dem anschließenden Zeitraum bis Juni 2012 bei der Verwaltung der Stadt Münster eine Anregung durch einen Bürger vorgetragen. Siehe hierzu auch **Anlage 3** der Vorlage, Nr. 1.

Standort 10 (Wilbrenning-Süd) mit den Flächenpotenzialen 10a – 10g , Amelsbüren - Bauerschaft Wilbrenning, westlich der Straße Feuerstiege

(s. **Anlage 4, Karte D 9/10a** (mit den Flächenpotenzialen 10d – 10f) und **Karte D 10b** mit den Flächenpotenzialen 10a – 10c, 10g)

Zwar liegen die einzelnen Potenzialflächen verteilt auf mehrere Standorte, aber dennoch ist das Flächenpotenzial – vorbehaltlich der weiteren Detailprüfung – für die Errichtung von mehreren Windenergieanlagen (WEA) geeignet.

In der Vorlage V/0232/2011/1 (Anlage 2)¹¹ hatte die Verwaltung vorgeschlagen, „das Flächenpotenzial 10 (**Wilbrenning-Süd**) soll als neuer Windeignungsbereich im Regionalplan dargestellt werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.“

In der zu diesem Vorschlag gehörenden Karte „Windeignungsbereich Wilbrenning-Süd“¹² mit dem Abgrenzungsvorschlag für den neuen Windeignungsbereich und den darin eingetragenen Flächenpotenzialen für Windenergieanlagen wird ein Teilbereich erfasst, der im wirklichen FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz dargestellt ist. Es handelt sich hierbei um eine perspektivische Entwicklungsfläche für den unmittelbar angrenzenden, bestehenden „Golfplatz Münster-Tinnen“, die bislang vorgesehen war, um den Golfplatz von einer aktuell bestehenden 18-Loch-Anlage zu einer geplanten 27-Loch-Anlage auszubauen. Tatsächlich werden die betreffenden Entwicklungsflächen zurzeit landwirtschaftlich genutzt und befinden sich im Eigentum des nutzenden Landwirts bzw. werden von ihm gepachtet.

Die beiden Eigentümer der betreffenden Flächen haben erklärt, dass die in ihrem Eigentum stehenden Flächen in Zukunft weiterhin ausschließlich für Zwecke der Landwirtschaft genutzt werden sollen und für eine Umnutzung zu einem Golfplatz nicht zur Verfügung stehen. Zugleich regen sie mit Verweis auf die Energiewende die Einbeziehung ihrer Flächen in eine künftige, im FNP der Stadt Münster neu darzustellende Konzentrationszone für Windenergieanlagen an, weil die Nutzung durch Windenergieanlagen die Landwirtschaft kaum einschränkt bzw. hier Synergiepotenziale zwischen der Landwirtschaft und der Nutzung regenerativer Energien im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung bestehen und genutzt werden sollten.

Aus dieser Konstellation ergibt sich ein Interessenkonflikt, der in einem ersten, gemeinsam mit allen Beteiligten geführten Gespräch klar benannt worden ist. In weiteren Gesprächen soll ausgelotet werden, ob und wie sich die benachbarten Nutzungen Golfspiel und die perspektivische Nutzung der Windenergie vereinbaren lassen. Abhängig von den Ergebnissen dieser Verhandlungen wäre dann im folgenden Verfahren zur Änderung des FNP die Abgrenzung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich Wilbrenning-Süd zu bilden. Weitere Detailprüfungen lassen bereits erkennen, dass die seitens der Golfspieler benannten, zu befürchtenden Beeinträchtigungen räumlich wie technisch gestaltbar sind.

¹¹ Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland

¹² Siehe Vorlage V/0232/2011/1, Anlage 1, Seite 45b

Vorschlag: Die Flächenpotenziale 10a und 10g sollen nach Möglichkeit durch die Darstellung einer neuen Konzentrationszone für Windenergieanlagen im FNP planungsrechtlich gesichert werden.

Weiteres Ergebnis: Die Flächenpotenziale 10b – 10f dagegen werden nicht weiter verfolgt.

Hinweis: Zu Standort 10 wurden während der Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans sowie auch in dem anschließenden Zeitraum bis Juni 2012 bei der Verwaltung der Stadt Münster Anregungen bzw. Anträge gem. § 24 Gemeindeordnung (GO NRW) durch Bürger vorgetragen. Siehe hierzu auch **Anlage 3** der Vorlage, Nr. 20.-23.

Standort 12, Wolbeck, östlich des Fronhofs, nördlich der Alverskirchener Straße
(s. Anlage 4, Karte D 12)

Denkmalbelange in Bezug auf den Fronhof (hochrangiges Baudenkmal) sowie Belange des benachbarten FFH-Gebietes „Tiergarten Wolbeck“ würden durch Windenergieanlagen stark beeinträchtigt. Der Landschaftsraum ist noch weitgehend zusammenhängend intakt und weist im Wesentlichen noch seine gewachsene Struktur auf. Er wird in seiner Erholungsfunktion bislang nicht durch Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt.

Ergebnis: Der Standort 12 wird nicht weiter verfolgt.

Standort 13, Hilstrup-Ost, Bereich Waldgebiet Hohe Ward
(s. Anlage 4, Karte D 15)

Der Bereich weist innerhalb bzw. am Rande des Waldgebietes Hohe Ward eine Vielzahl von Flächenpotenzialen aus. Ergebnis: Aus grundsätzlichen Erwägungen zum Erhalt eines weitgehend noch natürlichen Landschaftsraumes sollen die Flächenpotenziale nicht weiter verfolgt werden: Der Landschaftsraum weist im Wesentlichen noch seine gewachsene Struktur auf, die in ihrer Erholungsfunktion bisher nicht durch Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird. Zudem liegt der Bereich vollständig im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes. Außerdem gilt gemäß Windenergieerlass NRW 2011 weiterhin der Grundsatz, dass Wald im waldarmen Münsterland generell für eine Nutzung durch Windenergie nicht in Betracht zu ziehen ist. Im Übrigen sich großflächig auch Wasserschutzbelange betreffen.

Ergebnis: Die Flächenpotenziale des Standorts 13 werden nicht weiter verfolgt.

Standort 14 mit den Flächenpotenzialen 14a – 14c, 14d, 14e, Handorf, südlich des Bodendenkmals Wallburg Haskenau, sowie Gelmer-Dyckburg, beiderseits des Schiffahrter Damms (s. Anlage 4, Karte D 14)

Ergebnis: Aus grundsätzlichen Erwägungen zum Erhalt eines weitgehend noch natürlichen Landschaftsraumes sollen die Flächenpotenziale 14a – 14c nicht weiter verfolgt werden. Der Landschaftsraum weist im Wesentlichen noch seine gewachsene Struktur auf, die in ihrer Erholungsfunktion bisher nicht durch Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird. Ergänzend ist das Flächenpotenzial 14a nicht erschlossen bzw. wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erschließen.

Die Flächenpotenziale 14d u. 14e stellen einen Sonderfall dar. Sie liegen auf Flächen, die im geltenden Regionalplan (Potenzial 14d) bzw. im Entwurf des fortgeschriebenen Regionalplans (Potenzial 14e) als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) dargestellt sind. Gem. *Windenergieerlass NRW 2011* (Kap. 3.2.4.2) sind

„Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) (...) für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung (Konzentrationszonen) geeignet, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebe-

trieben (...) verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt.“

Der Standort **14d** befindet sich zudem im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 287, der innerhalb der darin festgesetzten Industriegebiete (GI) Windenergieanlagen für generell zulässig erklärt (s. textliche Festsetzung 1.4. des Bebauungsplans).

Die Verwaltung spricht sich jedoch als generelle Handlungsempfehlung für die Stadt Münster dafür aus, auf die Nutzung von GIB-Flächen für die Windenergienutzung zu verzichten und diese Flächen für die Nutzung durch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe vorzuhalten. Begründung: Die Darstellung von Siedlungsflächen im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans bleibt für das Stadtgebiet Münster im Vergleich zu den prognostizierten Flächenbedarfen hinter den zugestandenen Flächenpotenzialen zurück und das Stadtgebiet Münster weist in weiten Teilen eine eher ländlich geprägte Siedlungsstruktur auf.

Ergebnisse: Die Flächenpotenziale 14a – 14e werden nicht weiter verfolgt.

Standort 15 mit den Flächenpotenzialen 15a – 15f, Amelsbüren-Loevelingloh, südlich entlang der BAB A43 / Grafschaft bis Bahnstrecke Münster – Lünen

(s. Anlage 4, Karte D 11)

Auch für das südwestliche Stadtgebiet vertritt die Untere Landschaftsbehörde die grundsätzliche Position, dass aus generellen landschaftlichen Erwägungen die Autobahn A1 die Grenze nach Osten für eine Nutzungen der Windenergie bildet. Ausnahmen hiervon sind der Sonderstandort am Umspannwerk Thierstraße (s. Flächenpotenzial 11) sowie die beiden bestehenden WEA in Amelsbüren östlich der A1 (s. u., Flächenpotenzial 18a). Südlich der BAB A43 kommen hier die Betroffenheit eines bestehenden LSG sowie die Rücksichtnahme auf Schutzbelange zweier denkmalgeschützter Hofanlagen hinzu.

Die Waldflächen südlich der A 43 sind teilweise als geschützte Biotope ausgewiesen und empfindlich gegenüber den Eingriffen durch die Windenergieanlagen. Die kleinen Potenzialflächen liegen verstreut im Nahbereich der Siedlungen und lassen eine Konzentration der Standorte nicht erkennen.

Ergebnis: Die Flächenpotenziale 15a – 15f werden nicht weiter verfolgt.

5. Absicherung bestehender WEA außerhalb von Konzentrationszonen (Standorte 16 – 19)

Standort 17, westlich von Nienberge, beiderseits der Altenberger Straße

(s. Anlage 4, Übersichtskarte Ü 1, Standort 17, oberhalb Kartenausschnitt D 4)

Der geltende Regionalplan „Münsterland“ stellt nordwestlich des Stadtteils Nienberge den Windeignungsbereich MS 01 mit einer Fläche von ca. 60 ha dar. Innerhalb dieser Fläche – einschließlich einer Pufferzone von 200 m Radius außerhalb des im Regionalplan dargestellten Windeignungsbereichs – wurden vor Wirksamkeit des fortgeschriebenen FNP 2 WEA mit einer Gesamthöhe von je 100 m errichtet. Weitere Standorte innerhalb des Windeignungsbereichs MS 01 stehen gemäß den Ergebnissen eines Gutachtens¹³ nicht zur Verfügung, da die erforderlichen Schutzabstände zum nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Vorbergs Hügel“ einerseits sowie zu in der Nähe befindlichen Gehöften bzw. bewohnten Einzelgebäuden andererseits einzuhalten sind, die den Windeignungsbereich nahezu vollständig abdecken.

Vorschlag: s. Standort 18

¹³ Gutachten „Windenergienutzung in Münster – Untersuchung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Münster“, Stadt Münster, 1997

Standort 18 mit den Flächenpotenzialen 18a – 18c, Amelsbüren, südlich des DEK und östlich der Autobahn A1 (s. Anlage 4, Karte D 13)

Innerhalb des Flächenpotenzials **18a** wurden im Jahr 2003 vor Wirksamkeit des fortgeschriebenen FNP (am 08.04.2004) und seiner damit verbundenen Ausschlusswirkung für den Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zwei weitere Einzelanlagen im Stadtteil Amelsbüren, südlich des DEK und östlich der Autobahn A1, genehmigt und zwischenzeitlich errichtet. Die Anlagen weisen eine Gesamthöhe von je 100 m auf. (s. auch **Anlage 4, Karte D 13**)

Die Verwaltung schlägt vor, für die im Stadtgebiet im Außenbereich außerhalb von Konzentrationszonen errichteten 4 WEA (**Standorte 17** und **18a** mit je 2 WEA) zu deren planungsrechtlicher Absicherung (Bestandssicherung und Voraussetzung für Repowering) zusätzliche Konzentrationszonen im FNP darzustellen, auch wenn innerhalb dieser Flächen keine weiteren Potenziale für die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen bestehen sollten.

Vorschlag: Die Standorte 17 und 18a sollen durch die Darstellung von zwei neuen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP planungsrechtlich gesichert werden.

Hinweis: Zu Standort **18a** wurde während der Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans sowie auch in dem anschließenden Zeitraum bis Juni 2012 bei der Verwaltung der Stadt Münster ein Antrag gem. § 24 Gemeindeordnung (GO NRW) durch einen Bürger vorgetragen. Siehe hierzu auch **Anlage 3** der Vorlage, Nr. 19.

Flächenpotenziale 18b und 18c

Die im Umfeld des Flächenpotenzials **18a** gutachterlich ermittelten Flächenpotenziale **18b** und **18c** (s. auch **Anlage 4, Karte D 13**) kommen für eine Nutzung durch Windenergieanlagen nicht in Betracht, weil die Standorte im Prinzip im Widerspruch zu den o. g. städtischen Planungsgrundsätzen (s. Kapitel 2. S. 3, hier: Lage im Grünzug entlang des DEK) stehen und das Potenzial **18b** zusätzlich in einer Pufferfläche (Landschaftsschutzgebiet) zum südlich angrenzenden FFH- und Naturschutzgebiet Davert liegt.

Ergebnis: Die Flächenpotenziale 18b und 18c werden nicht weiter verfolgt.

Standort 16a, Wolbeck, nördlich Freckenhorster Straße, westlich Straße Kreuzbach

(s. Anlage 4, Karte D 8b, unmittelbar nördlich Freckenhorster Straße)

Am **Standort 16a** wurde am 26.05.2011 die Errichtung einer Windenergieanlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt. Der Standort liegt westlich außerhalb der Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Wolbeck, aber innerhalb des im geltenden Regionalplan Münsterland dargestellten Windvorrangbereichs MS 03. Die Verwaltung schlägt vor, zur planungsrechtlichen Absicherung des genehmigten Standorts (Bestandssicherung und Voraussetzung für Repowering) die benachbarte Konzentrationszone im FNP entsprechend nach Westen auszuweiten.

Vorschlag: Der Standort 16a soll durch Erweiterung der benachbarten, bereits im FNP dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen (Windeignungsbereichs MS 03, nördlich Wolbeck) nach Westen eingebunden und planungsrechtlich gesichert werden.

Hinweis: Zu Standort **16a** wurden während der Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans sowie auch in dem anschließenden Zeitraum bis Juni 2012 bei der Verwaltung der Stadt Münster Anregungen bzw. Anträge gem. § 24 Gemeindeordnung (GO NRW) durch Bürger vorgetragen. Siehe hierzu auch **Anlage 3** der Vorlage, Nr. 16. u. 17., sowie **Anlage 4, Karte D 8b, Standort 16b**.

Standort 19, Handorf, südlich Pleistermühlenweg
(s. Anlage 4, Karte D 8b).

Eine weitere, allerdings untergeordnete WEA steht im Bereich Pleistermühlenweg, westlich der Werse. Deren Standort sowie das nähere Umfeld sind im Gutachten nicht als Flächenpotenzial dargestellt. Die Anlage genießt Bestandsschutz, soll aber im FNP nicht durch die entsprechende Darstellung einer Konzentrationszone planungsrechtlich gesichert werden. Begründung: Aus grundsätzlichen Erwägungen zum Erhalt eines weitgehend noch natürlichen Landschaftsraumes sollen technisch mögliche Flächenpotenziale hier nicht weiter verfolgt werden. Der Landschaftsraum weist im Wesentlichen noch seine gewachsene Struktur auf, die in ihrer Erholungsfunktion bisher nicht durch Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird.

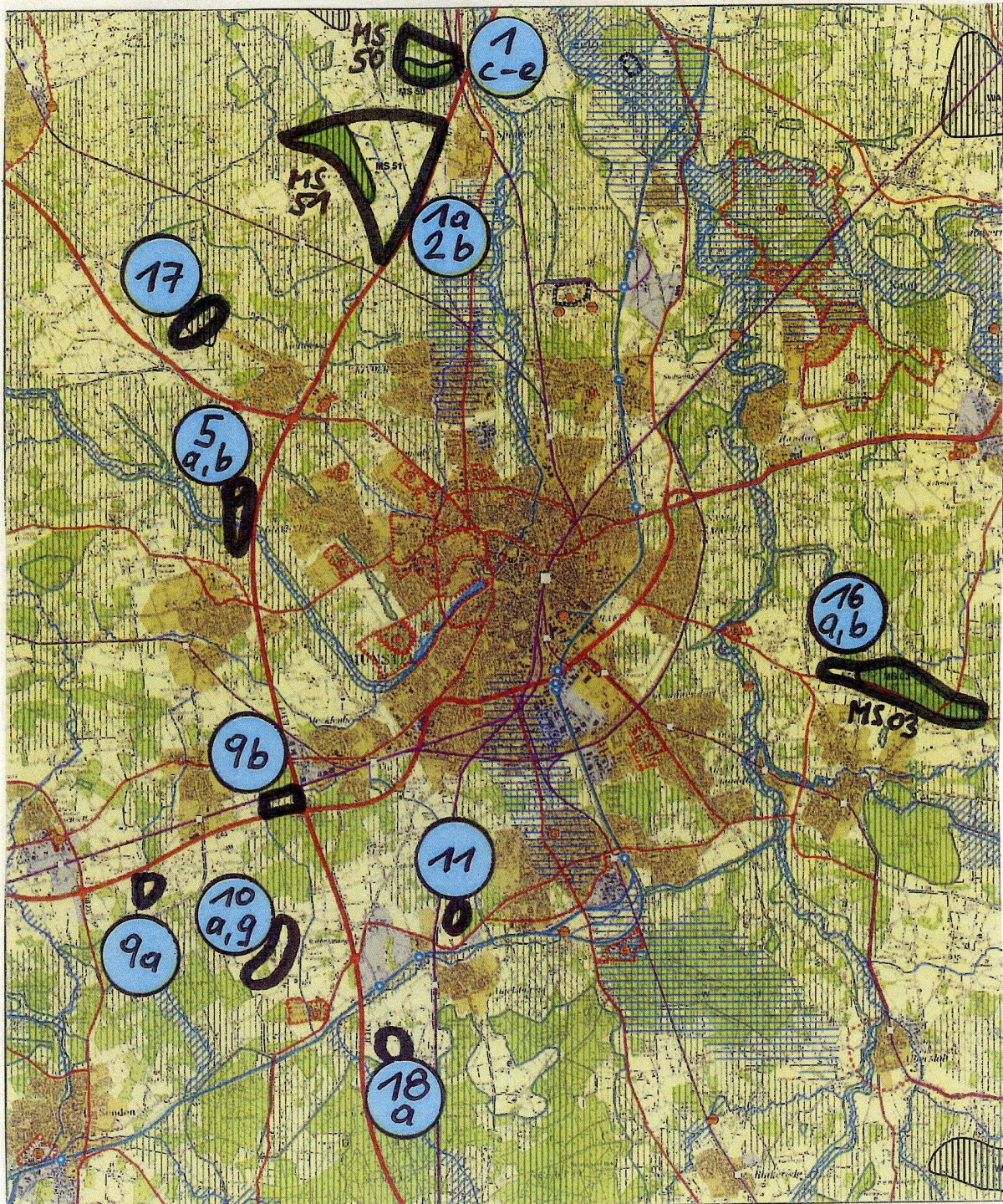
Ergebnis: **Standort 19 wird nicht weiter verfolgt.**

6. Fazit

Karte 2 (s. S. 23 bzw. **Anlage 2**) enthält alle Vorschläge der Verwaltung zu erweiterten, bestehenden bzw. zu neu dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP der Stadt Münster.

Aktuell stehen im Stadtgebiet Münster insgesamt 19 „große“ WEA (Gesamthöhe jeweils zwischen 87 m und 138 m), von denen sich 15 WEA innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen in Nienberge-Häger (10) und westlich von Sprakel (5) sowie jeweils 2 WEA außerhalb von Konzentrationszonen in den Stadtteilen Nienberge und Amelsbüren befinden. Mit dem Verwaltungsvorschlag in Karte 2 würde sich im Stadtgebiet Münster ein Potenzial für die Errichtung von zusätzlich ca. **12 - 17 WEA** an 3 erweiterten und 5 neuen Standorten (Konzentrationszonen) sowie für das Repowering der 19 bestehenden WEA in 2 bestehenden und 2 neuen Konzentrationszonen ergeben.

Karte 2 Vorschläge zur Erweiterung bestehender bzw. zu Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP der Stadt Münster



Erläuterungen



MS 03

bestehende Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit Bezeichnung gemäß Regionalplan Münsterland



Vorschlag: Neuabgrenzung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen